

**OPLA**

Dipl.-Ing. Patricia Goj  
Bearbeitung:  
Tel.: 0821 / 508 93 78 0  
Mail: info@opla-augsburg.de  
Internet: www.opla-d.de  
86153 Augsburg  
Ottoblinde Meyer-Str. 15  
Büro für Ortsplanung  
und Stadtentwicklung

Projektnummer: 24017

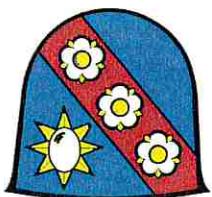
Fassung vom 25.04.2024

**A) PLANZEICHNUNG**  
**B) TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**  
**C) BEGRÜNDUNG**

Nr. 5 Neu Gewerbegebiet, 8. Änderung

**BEBAUNGSPLAN**

Landkreis Dachau



**GEMEINDE**  
**ODELZHUSEN**

1.	Anlass der Änderung .....	6
2.	Verfahren gem. § 13a BauGB .....	6
3.	Beschreibung des Planbereiches .....	10
4.	Umweltbelange .....	11
5.	Planungsrechtliche Ausgangssituation .....	12
6.	Begründung der Änderungen .....	13
7.	Immissionschutz .....	14
8.	Fazit .....	14

## C) BEGRUNDUNG

1.	Änderung / Ergänzung der Textlichen Festsetzungen .....	6
2.	Bauweise .....	6
3.	Bauliche Gestaltung .....	6
4.	Immissionschutz .....	7
5.	Inkrafttreten .....	7
6.	VERFAHRENSERMERKE	8

## A) PLANZEICHNUNG

### INHALTSVERZEICHNIS

## PRAAMBEL

Die Gemeinde Odelzhausen erlässt aufgrund  
der §§ 2, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung  
vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 20.  
Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist,  
der Bauuntzugsverordnung (BAUNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. No.  
Vember 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023  
der Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die  
zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist,  
des Art. 81 der Bayreischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung  
des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in  
der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-  
1-1), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert  
worden ist, folgendem

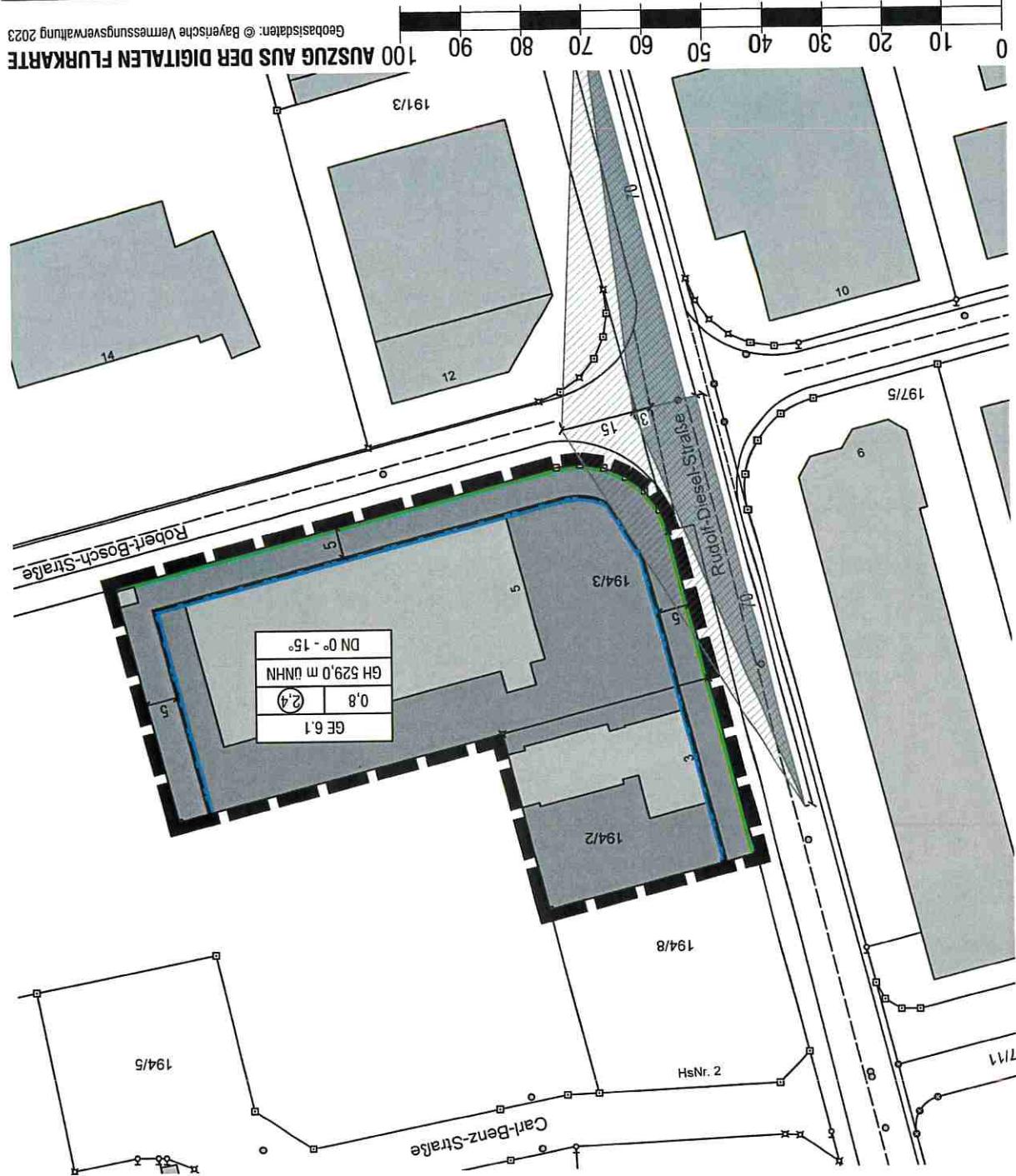
Die Gemeinde Odelzhausen glibt der vom Büro OPLA ausgearbeitete Bebauungsplan in der Fas-  
sung vom 25.04.2024. Gemäß § 8 Abs. 1 der Baunutzungsverordnung (BAUNVO) in der Fas-  
sung vom 25.04.2024. Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 5 Neu Gewerbegebiet, 8. Andernung der  
Gemeinde Odelzhausen gilt der vom Büro OPLA ausgearbeitete Bebauungsplan in der Fas-  
sung vom 25.04.2024. Die Planzeichnung hat nur im Zusammenhang mit den Festsetzungen des Texteils Gültigkeit.  
Der Bebauungsplan besteht aus:  
A) Planzeichnung in der Fassung vom 25.04.2024 mit:  
- Festsetzung in durch Planzeichen  
- Hinweise und nachrichtliche Übernahmen durch Planzeichen  
- Textliche Festsetzungen in der Fassung vom 25.04.2024 mit:  
- Verfahrensvormerkten  
B) Beigefügt ist:

- C) Beigefügt in der Fassung vom 25.04.2024.
- Festsetzung in der Fassung vom 25.04.2024 mit:
    - Festsetzung in durch Planzeichen
    - Hinweise und nachrichtliche Übernahmen durch Planzeichen
    - Textliche Festsetzungen in der Fassung vom 25.04.2024 mit:
      - Verfahrensvormerkten

Inhalt des Bebauungsplanes

als Satzung.

## Nr. 5 Neu Gewerbegebiet, 8. Andernung Bebauungsplan



Die 8. Anderebung des Bebauungsplans Nr. 5 Neu Gewerbegebiet umfasst innerhalb ihres raumlichen Gestaltungsbereichs (Fl.Nr. 194/2 und 194/3) eine Anderebung der planzeichnerischen Festsetzungen (Baugrenze, GRZ, GFZ, GH). Die Planzeichnung der 8. Anderebung des Bebauungsplans Nr. 5 Neu Gewerbegebiet erersetzt innerhalb ihres raumlichen Gestaltungsbereichs (Fl.Nr. 194/2 und 194/3) alle in diesem Bereich rechtskräftigen Anderebungen. Der Bebauungsplan, einschließlich der 8. Anderebung, ist im Bebauungsplan Nr. 5 Neu Gewerbegebiet erneut festgelegt.

## ANDERUNG DER PLANZEICHNERISCHEN FESTSETZUNGEN

### A) PLANZEICHNUNG

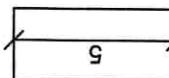
Sichtdreieck (Annah rungs sicht)



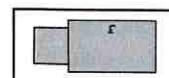
Sichtdreieck (Anfahrt sicht)



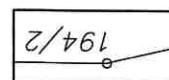
Bem abung in Meter



Bestehende Haupt- und Neben gebäude



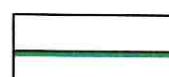
Bestehende Flurstücksgrenzen mit Flurstücksnummern

**HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN**

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches



Sonstige Planzichen



Verkehrsflächen

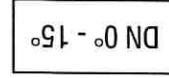


Baugrenze

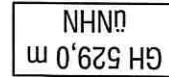


Baugrenzen

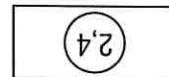
Dachneigung als Höchstmaß



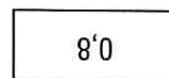
Gebäudehöhe als Höchstmaß



Geschossfläche nzahl als Höchstmaß



Grundfläche nzahl (GRZ) als Höchstmaß



Maß der baulichen Nutzung

die Zentren- oder NahverSORGUNGSELEVANTE SOFTIMMENTE führen,  
Gewerbegebiet mit Ausschluß von Einzelhandelsbetrieben,

Art der baulichen Nutzung

**FESTSETZUNGEN DURCH PLANZICHEN**

- a) Die 8. Anderebung des Bebauungsplans Nr. 5 Neu Gewerbegebiet umfasst innerhalb ihres raumlichen Gestaltungsbereichs (Fl.Nr. 194/2 und 194/3) eine Anderebung/Ergänzung der textilischen Festsetzung unter Pkt. 2 „Bauweise“ und Pkt. 3 „Bauliche Gestaltung“. Über diese Anderebung/Ergänzung hin aus gelten die textilichen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans, einschl. aller seines rechtskräftigen Anderebungen, un- Es gilt offene Bauweise (o) nach § 22 Abs. 2 BauNVO mit der Maßgabe, dass Geänderte Festsetzung gemäß der vorliegenden § 8. Anderebung i.d.F.v. 25.04.2024: a) Die Wandhöhe, gemessen von der natürlichen bzw. der von der Kreisverwal- tungsbefehle festgelegten Dachoberkante, darf das festgesetzte Maß (z.B. WH 7,5 m) nicht überschreiten. b) Die Festsetzung gemäß dem rechtskräftigen Bebauungsplan i.d.F.v. 06.03.1987 Geänderte Festsetzung gemäß der vorliegenden § 8. Anderebung i.d.F.v. 25.04.2024: a) Die Festsetzung gemäß der vorliegenden § 8. Anderebung i.d.F.v. 25.04.2024: b) Oberer Bezugspunkt für die Gebäudehöhe (GH) ist die Oberkante Brüstung bzw. Oberkante Attika.
- c) Die unter 3.a) höchstzulässige Gebäudehöhe darf durch untergeordnete Gebäude- seitlen einen Abstand, der mind. der eingesen Höhe entspricht, einhalten.

### 3. BAULICHE GESTALTUNG

- Festsetzung gemäß dem rechtskräftigen Bebauungsplan i.d.F.v. 06.03.1987 Geänderte Festsetzung gemäß der vorliegenden § 8. Anderebung i.d.F.v. 25.04.2024: a) Die Wandhöhe, gemessen von der natürlichen bzw. der von der Kreisverwal- tungsbefehle festgelegten Geländeoberfläche bis zur Schnittlinie Zwischen Au-ßenwand und Dachoberkante, darf das festgesetzte Maß (z.B. WH 7,5 m) nicht überschreiten.
- b) Die Festsetzung gemäß dem rechtskräftigen Bebauungsplan i.d.F.v. 06.03.1987 Geänderte Festsetzung gemäß der vorliegenden § 8. Anderebung i.d.F.v. 25.04.2024: a) Die Festsetzung gemäß der vorliegenden § 8. Anderebung i.d.F.v. 25.04.2024:

### 2. BAUWEISE

- Festsetzung gemäß dem rechtskräftigen Bebauungsplan i.d.F.v. 06.03.1987 Geänderte Festsetzung gemäß der vorliegenden § 8. Anderebung i.d.F.v. 25.04.2024: a) Die 8. Anderebung des Bebauungsplans Nr. 5 Neu Gewerbegebiet umfasst innerhalb ihres raumlichen Gestaltungsbereichs (Fl.Nr. 194/2 und 194/3) eine Anderebung/Ergänzung der textilichen Festsetzung unter Pkt. 2 „Bauweise“ und Pkt. 3 „Bauliche Gestaltung“. Über diese Anderebung/Ergänzung hin aus gelten die textilichen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans, einschl. aller seiner rechtskräftigen Anderebungen, un- Es gilt offene Bauweise.

### 1. ANDERUNG / ERGÄNZUNG DER TEXTILICHEN FESTSETZUNGEN

#### b) TEXTILICHE FESTSETZUNGEN

- GEMEINDE ODELZHAUSEN  
Bebauungsplan Nr. 5 Neu Gewerbegebiet, 8. Anderebung  
B) Textiliche Festsetzung

Die 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 Neu Gewerbegebiet trifft mit Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

## 5. INKRAFTTRITTEN

Alternativ ist die Belüftung von Wohn- und Schlafräumen mit Sichtverbindung zur Autobahn A8 durch Fensterunabhängigkeit, schallgedämmte Belüftungseinrichtungen sicherzustellen. Schallgedämmte Belüftungseinrichtungen dürfen selbst keimen immissionswirksamen Beifahrer und müssen beim Nachweis des erforderlichen Schalldämmmaßes der Außenbauteile mitberücksichtigt werden.

Sowohl dies nicht möglich ist, sind für Wohn- und Schlafräume mit Sichtverbindungen zur Autobahn A8 an Fenstern zur Belüftung von Wohn- und Schlafräumen durch Fensterunabhängigkeit, wie z.B. Wintergärtchen, Laubengängen, Parallelbautische Schallschutzmaßnahmen, wie z.B. Wintergärtchen, Laubengängen, Parallelbauten, Schiebeladen etc., vorzusehen. Durch diese Maßnahmen ist sicherzustellen, dass bei teilveröffentlichtem Fenster in Schlafr- und Kinderzimmern im Innenraum 30 dB(A) nachts und in Wohnräumen im Innerraum 40 dB(A) tags nicht überschritten werden.

b) Wohnungen für Personengruppen I.S.d § 8 Abs. 3 BauNVO

Die Grundrisse von Wohnungen sind so zu gestalten, dass Aufenthaltsräume, d.h. Wohn- und Schlafräume, nach Westen orientiert sind.

Die Belüftung von Aufenthaltsräumen mit Sichtverbindungen zur Autobahn A8 ist durch Fensterunabhängigkeit, schallgedämmte Belüftungseinrichtungen sicherzustellen. Schallgedämmte Belüftungseinrichtungen dürfen selbst keinen immissionswirksamen Beifahrer und müssen beim Nachweis des erforderlichen Schalldämmmaßes der Außenbauteile mitberücksichtigt werden.

a) Büros und sonstige gewerblich genutzte Aufenthaltsräume

Ergänzende Festsetzung gemäß der vorliegenden 8. Änderung i.d.F.V. 25.04.2024:

## 4. IMMISSIONSSCHUTZ

e) Der Satzungsschluss der § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortstypisch bekanntgemacht. Der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 8. Änderung des Bebauungsplans wurde am 07.06.2024 genehmigt und § 2 Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 gegebenen. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Einheitliche und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft zu jedem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde wird mit Bekanntmachung seit diesem Tag bekanntgemacht. Der Bebauungsplan Bekanntmachung hingewiesen.



1. Bürgermeister  
Markus Trinkl  
*M. Trinkl*

Odelzhausen, 10.06.2024

d) Ausgefertigt  
Markus Trinkl  
*M. Trinkl*

Odelzhausen, 10.06.2024

c) Die Gemeinde Odelzhausen hat mit Beschluss vom 25.04.2024 die Änderung des Bebauungsplans gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.  
Die Änderung wurde am 21.03.2024 ortstypisch bekanntgemacht.  
Der Entwurf der § 10 Abs. 2 BauGB i.V.m. der Beteiligung wurde mit Satzung und Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. der Beteiligung der Bevölkerung und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 22.03.2024 bis einschließlich 24.04.2024 öffentlich ausgeschaltet. Die öffentliche Auslegung wurde am 21.03.2024 ortstypisch bekanntgemacht.



1. Bürgermeister  
Markus Trinkl  
*M. Trinkl*

Odelzhausen, 03.06.2024

b) Der Entwurf der § 10 Abs. 2 BauGB die Ausstellung zur § 8. Änderung des Bebauungsplans beschlossen. Der Auftreibung wurde mit Satzung und Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. der Beteiligung der Bevölkerung und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 22.03.2024 bis einschließlich 24.04.2024 öffentlich ausgeschaltet. Die Änderung wurde am 21.03.2024 ortstypisch bekanntgemacht.

a) Der Gemeinderat der Gemeinde Odelzhausen hat am 18.03.2024 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Ausstellung zur § 8. Änderung des Bebauungsplans beschlossen. Der Auftreibung wurde am 21.03.2024 ortstypisch bekanntgemacht.

## VERFAHRENSERMERKE

## c) BEGRENzung

### 1. ANLASS DER ANDERUNG

Die Gemeinde Odelzhausen hat sich dazu entschlossen den Bebauungsplan Nr. 5 Neu Genwerbegebiet zum 8. Mai zu ändern, um für das am gegenwärtigen Standort ortsnahassistenten Maßnahmen die entsprechende Bebauung zu schaffen.

Da der „Rheonik Messstechnik GmbH“ lediglich die beiden im Raumlichem Gestaltungsspielchen Voraussetzungen für die dringend benötigte Betriebsverwaltung zu erfüllen.

Die Planung ist vorrangig unter dem Gesichtspunkt des Erhalts und der Verbesserung der Erwerbsstruktur für die einheimische Bevölkerung sowie dem Erhalt und Ausbau von Arbeitsplätzen im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 8 c) BauGB zu sehen; damit einhergehen wird auch die Sicherung und Stärkung der gemeindlichen Wirtschaftskraft und Infrastruktur gewährleistet.

Zugleich müssen hinsichtlich der Betriebsverwaltung abgerückt werden. Der Bereich des Bebauungsplans erfüllt alle erforderungen insb. an das Ortsbild erfüllt werden. Der Bereich des Bebauungsplans erfüllt alle erforderungen derartigen Voraussetzungen für die geplanten gewerblichen Erweiterungen, sodass der Platzicherung keinen Verlust der ländlichen Bebauung entgegensteht.

Ein Bebauungsplan für die Weiternutzung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der ländlichen Entwicklung (Bebauungsplan der ländlichen Entwicklung) kann im beschleunigten Verfahren kann von Umweltprüfung und Umweltbericht abgesehen werden. Ein griffige, die aufgrund der Ausstellung eines Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren zu erwarten sind, gelten als vor der planerischen Entscheidung erfolgt werden. Die Zulassigkeit von Vorhaben kann von Umweltprüfung und Umweltbericht abgesehen im beschleunigten Verfahren kann von Umweltprüfung und Umweltbericht abgesehen werden.

Die vorliegende Andeutung des Bebauungsplans weist eine Gesamtgröße von ca. 4.596 m<sup>2</sup> (rd. 0,46 ha) auf, womit ist nachgewiesen, dass die Größe der Grundfläche von insgesamt weniger als 2 ha festgesetzt wird.

Die vorliegende Andeutung des Bebauungsplans weist eine Gesamtgröße von ca. 4.596 m<sup>2</sup> (rd. 0,46 ha) auf, womit ist nachgewiesen, dass die Größe der Grundfläche von insgesamt weniger als 2 ha festgesetzt wird.

Die Zulassigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung unterliegen, wird nicht begriindet. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Umwelt durch den Bau im § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannter Schutzgüter liegen nicht vor. Der vorliegende Bebauungsplan kann deshalb im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 1 BauGB aufgestellt werden.

Die Zulassigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung unterliegen, wird nicht begriindet. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Umwelt durch den Bau im § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannter Schutzgüter liegen nicht vor. Der vorliegende Bebauungsplan kann deshalb im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 1 BauGB aufgestellt werden.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine bereits bebauten Gewerbefläche. Die nicht mit Gebäuden überbauten Grundstücke stehen sich weitestgehend als Verkehrs-/Stellplatzflächen dar. In den Randbereichen der beiden Grundstücke sind einige Bäume und Gehölze vorhanden.

Abb. 1: Luftbild vom Plangebiet (Befliegungsdatum: 18.06.2022), o.M.  
© 2024 Bayerische Vermessungsverwaltung



Das Plangebiet liegt im Gewerbegebiet von Odelzhausen in wird im Norden und Osten von Rudolf-Diesel-Straße begrenzt. Südlich von der Robert-Bosch-Straße und im Westen von der Rudolf-Diesel-Straße befindet sich ein Gewerbegebiet von Odelzhausen, das zwischen der Robert-Bosch-Straße und der Rudolf-Diesel-Straße liegt.

### 3.2 Lage und Bestands situation

Der räumliche Gestaltungsbereich des Bebauungsplans, der sich aus der Flächennutzung (Gemeinde Odelzhausen), die eine Gesamtgröße von 4.596 m<sup>2</sup> (rd. 0,46 ha) aufweisen, ergibt, umfasst vollständig die Fl.Nr. 194/2 und 194/3 der Gemeinde Odelzhausen.

### 3.1 Räumlicher Gestaltungsbereich

Im beschlagnahmten Verfahren geltet die Vorschrift des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend.

## 3. BESCHEIBUNG DES PLANBEREICHES

Schutzgut Luft und Klima: Die geplante Nachverdichtung stellt gegenüber der Ist-Situation keine zusätzliche Barrieren für die vorherrechnenden Windverhältnisse dar, da es sich um bereits bebauten Flächen im mittleren Bereich zwischen den gebauten Gewerbegebieten handelt. Auch werden infolge der Planung weder Frischluftzufuhr- und Kaltluftschneisen benötigt noch

Planung berücksichtigt das gesamte auf dem Grundstück anfallende unbelastete Niederschlagswasser auch weiterhin gedeckt der öffentlichen Kanalisation zu- troffenheit des Schutzbüts kann ausgeschlossen werden.

Planung berüht. Es ist beabsichtigt das gesamte auf dem Grundstück anfallende unbelastete Wasserschutzgebiete sowie der Region München (RP 14) werden von der halbsgebiets gemäß dem Wasserwirtschaftlichen Vorrang- und Vorrabebereichen. Weder Wasserschutzgebiete, noch Wasserwirtschaftliche Vorrang- und Vorrabebereiche. Durch die Nachverdichtung kann eine Massprachnahme von Flächen im Außenbereich gemindert werden. Eine Betroffenheit des Schutzbüts kann ausgeschlossen werden.

Schutzgut Wasser: Das Plangebiet befindet sich außerhalb gefährdet Hochwasserfläche. Durch die Nachverdichtung kann eine Massprachnahme von Flächen im Außenbereich gemindert werden. Eine Betroffenheit des Schutzbüts kann ausgeschlossen werden.

Schutzgut Fläche: Der Flächenutzungsplan stellt das Plangebiet als Gewerbefläche vor. Einem gerinnigen Erhebung für das Schutzgut auszugehen. Eine zusätzliche Betroffenheit des Schutzbüts kann ausgeschlossen werden.

Über den Bestand hinzugetragene Verseglung des Grundstücks erfolgt, insgesamt ist bauden überbaut werden dürfen, bereits versegelt, sodass infolge der Anwendung keine Bauteile erfordert. Allerdings sind die Grundstückslächen, die zusätzlich mit Gesteine Bebauung ermöglicht. Außerdem wird durch eine Erhöhung der GRZ von 0,7 auf 0,8 eine dichte Planung wird durch das Baurecht bestehend, ten und erschlossen. Gewerbegebiet, für die Bebauungssplan besetzt. Schutzgut Boden: Das nahezu vollständig versiegelte Plangebiet liegt in einem bebau-

Schutzgut Tier, Pflanzen und biologische Vielfalt: Beim Plangebiet handelt es sich um eine bereits bebauten und nahezu vollständig versiegelte Fläche. In den Randbereichen sind sowie zwischen den beiden Grundstücken sind Bäume vorhanden. Die Bestandsfläche sollte mit Ausnahme des einen Baums, der sich zwischen den beiden Grundstücken befindet, erhalten und durch Neupflanzungen ergänzt werden. Eine Betroffenheit des Schutzbüts kann ausgeschlossen werden.

Schutzgebiete: Es liegt keine Betroffenheit von Schutzgebieten des Naturschutzes oder Biotopen nach amtlicher Biotopkartierung vor.

Nach den Vorgaben des beschleunigten Verfahrens i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB sowie einem Umweltbericht gem. § 2 BauGB abgesehen. Im Folgenden erfolgt eine Übersicht sowie Auseinandersetzung der zu berücksichtigenden Umweltbelange gem. § 1a BauGB.

Das bestehende Betriebsgelände liegt auf dem nordlichen Grundstück auf einer Höhe von ca. 517,4 m NHN und auf dem südlichen Grundstück auf einer Höhe von ca. 515,8 m NHN. Somit beträgt der Höhenunterschied zwischen beiden Grundstücken etwa 1,6 m und wird mit Hilfe einer Treppe und Rampe im Außenbereich überwunden.

## 4. UMWELTBEREICH

- 5.2 Rechtsverbindliche Bebauungspläne**
- Der Geltungsbereich der 8. Andernung des Bebauungsplans Nr. 5 Neu Gewerbegebiet umfasst die Grundstücke mit den FlNrn. 194/2 und 194/3, die östlich der Rudolf-Diesel-Straße und nördlich der Robert-Bosch-Straße angrenzen. Die 8. Andernung umfasst sowohl Andernungen der planzeichnerischen als auch der textlichen Festsetzungen.
- Die Planzeichnung der 8. Andernung erweitert innerhalb ihres Geltungsbereichs die Planzeichnung der im Andernungsbereich geänderten rechtsverbindlichen Bebauungspläne (in Kraft getreten am 06.03.1987), einschließlich seither in Kraft getretenen Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans (in Kraft getreten am 03.04.2008 und am 22.06.2010) unverändert fort.
- Die textlichen Festsetzungen der 8. Andernung sindern und ergänzen innerhalb ihrer Festsetzung, über diese Andernungen und Ergänzungen hinaus gelten innerhalb des Raumlichkeiten Geltungsbereichs der 8. Andernung die textlichen Festsetzungen zur Bauweise und zur baulichen Gestaltung. Über diese Andernungen und Ergänzungen hinaus gelten innerhalb des Raumlichkeiten Geltungsbereichs die textlichen Festsetzungen zur Bauweise und zur baulichen Gestaltung, über diese Andernungen und Ergänzungen hinaus gelten innerhalb ihres Volllständig.
- Die Festsetzung der 8. Andernung ist der Gewerbegebiet Neu (in Kraft getreten am 22.06.2010) rung des Bebauungsplanes Nr. 5 Gewerbegebiet Neu (in Kraft getreten am 22.06.2010) unterstellt.
- 5.1 Darstellung in der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes**
- In der wirksamen Fortschreibung des Flächennutzungsplanes ist der Andernungsbereich berücksichtigt dargestellt.

**PLANUNGSRECHTLICHE AUSGANGSITUATION**

Schutzgürtel Orts- und Landschaftsbild: Das Plangebiet befindet sich innerhalb des bebauten Kulturlandes und Sagchquartier. Es liegt keine Betroffenheit von Kultur- und Sagchätern vor.

Schutzgürtel Menschen: Durch die geplante Nachverdichtung sind keine negativen Auswirkungen für die Bevölkerung zu erwarten. Der infolge der Beabsichtigten Nachverdichtung entstehende Mehrverkehr ist unzureichend und mit den umgebenden Nutzungsstrukturen verträglich.

Schutzgürtel Auflösung: Aufgrund der geplanten Nachverdichtung sind keine negativen Auswirkungen auf die Umweltbelastungen zu erwarten. Die geplante Nachverdichtung wird die bestehende Nutzung nicht beeinflussen.

Gewerbegebiete: Die geplante Neuordnung wird zwar etwas höhere Gebäudehöhen aufweisen als die umgebende Bestandsbebauung im Gewerbegebiet; die etwas höhere Aufweisen als die umgebende Bestandsbebauung mit den umgebenden Nutzungsstrukturen verträglich.

Wechselwirkung der Schutzgürtel: Nach derzeitigem Kenntnisstand ergaben sich keine Wechselwirkungen der Schutzgürtel. Nach derzeitigem Kenntnisstand ergaben sich keine Wechselwirkungen, welche eine erhöhte Umweltbelastung heraufbeschafft.

Klimatischen Aufheizungseffekte begrenzt. Eine zusätzliche Betroffenheit des Schutzbüros kann ausgeschlossen werden.

Klimatischen Aufheizungseffekte begrenzt. Eine zusätzliche Betroffenheit des Schutzbüros kann ausgeschlossen werden.

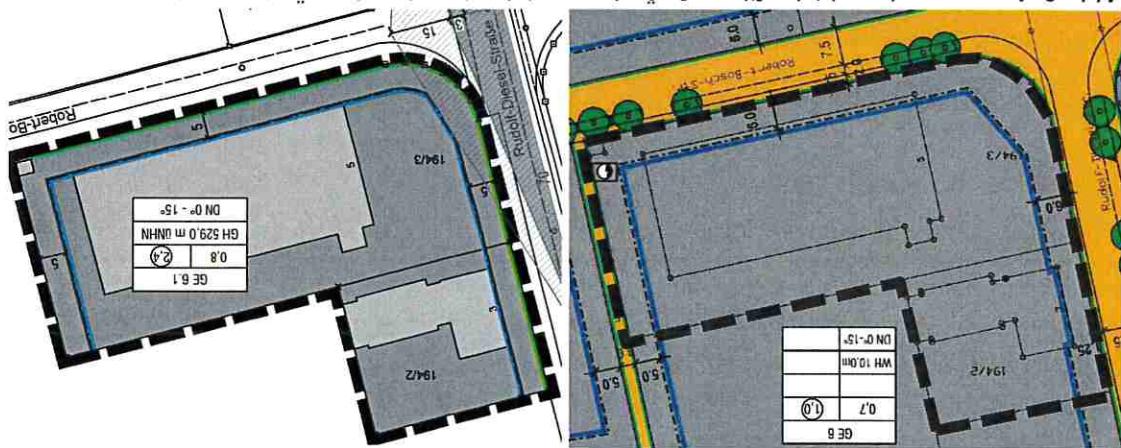
Zudem wird die Zulässige Gebäudeshöhe, die bisher max. 10 m ab der natürlichen Nutzfläche von der Kreisverwaltungsbereörde festgelegten Geländoberflächen befragt, von dem unter der Kriterienangabe bestimmt wird, die unabhangig von dem unte- ren Bezugspunkt des abfallenden Geländes, dass als Höchstmaß eine Gebäudehöhen in Meter über Normalhöhennull angepasst, die unbefestigte Gebäude- und Straßenverkehrsanlagen gebildet. Diese wird dagegen auf die bestreute Zulässige Maß der baulichen Nutzung zurückgeführt. Diese wird auf die bestreute Zulässige Maß der baulichen Nutzung zurückgeführt.

Das bisher für ein Gewerbegebiet gerügt ange setzte Zulässige Maß der baulichen Nutzung wird auf die betriebsbedingte Erforderlichkeit angehoben.

Hierzu werden die GRZ von 0,7 auf 0,8 und die GFZ von 1,0 auf 2,4 angehoben. Diese Zulässigkeitserhöhung entspricht dem in einem Gewerbegebiet baulichen und gemäß § 17 BauNVO zulässigen Maß der baulichen Nutzung und sind daher stadtbaulich zu be- trachten.

Das ist in Abb. 2 dargestellt.

Abb. 2: Auszug a. d. rechtskräftigen 6. Änderung (oben) und a. d. 8. Änderung (unten), o.M.



Die Anpassung der Baugrenze wurde vollzogen, um einen das südliche Bestands- gebäude, das die Baugrenze bereits um ca. 1 m überschreitet, in die überbaubare Hochstzulässigen Grund- und Geschossfläche hineinzubringen (GRZ/GFZ) sowie Gebäudehöhe.

Mit der 8. Änderung erfolgt eine Anpassung der Baugrenze sowie eine Erhöhung der Grundstückskästen, die vollständig einzubeziehen und somit eine bauplanungsrechtliche Konfliktsituation zu beheben. Zum anderen wurde in diesem Zuge auch der Absstand zwischen den westlichen Baugrenze und der Rudolf-Diesel-Straße über die gesamte Grundstückslänge auf 5,0 verkürzt, sodass eine gradlinige Bebauung entlang der bestehende westlichen Gebäude möglich ist. Zudem wird die Baugrenze im Bereich des Sichtdreiecks, das zur Freihaltung des Sichtfeldes der von der Robert-Bosch-Straße in die Rudolf-Diesel-Straße einfahrenden Fahrzeuge dient, an die tatsächlichen Verkehrsflächen Gegebenheiten angepasst.

Die Anpassung der Baugrenze wurde vollzogen, um einen das südliche Bestandsgebäude, das die Baugrenze bereits um ca. 1 m überschreitet, in die überbaubare Hochstzulässigen Grund- und Geschossfläche hineinzubringen (GRZ/GFZ) sowie Gebäudehöhe.

## 6. BEGRUNDUNG DER ÄNDERUNGEN

Mit den vorgenommenen Änderungen sind keine negativen bzw. unzumutbaren Auswirkungen verhindert, die die städtebauliche Entwicklung und Ordnung, die gemäß § 1 Abs. 3 BauGB bei Aufstellung des rechtskräftigen Bebauungsplans (einschl. seines bis-herigen Änderungen) ausschlaggebend war, beeinträchtigen.

## 8. FAZIT

Im Umkreis zum Plangebiet ist kein Betriebsbereich gemäß § 50 BlMSchG vorhanden. Insoweit sind gemäß § 50 BlMSchG hervorgerufene Auswirkungen aufgrund von Betriebsbereichen auf benachbarte Schutzobjekte gemäß § 3 Abs. 5d BlMSchG nicht zu erwarten.

schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in den. Insoweit sind gemäß § 50 BlMSchG hervorgerufene Auswirkungen aufgrund von Betriebsbereichen auf benachbarte Schutzobjekte gemäß § 3 Abs. 5d BlMSchG nicht zu erwarten.

Um eine Gesundheitsgefährdung ausschließen zu können, wurden für Burros und sonstige gewerbliche Gewerbebetriebe Autenthalstrasse, bei denen eine Sicherbindung zur A8 besteht, sowie für die ausnahmsweise Zulassungen Wohnungen für Personengruppen i.S.d. § 8 Abs. 3 BauNVO, ergänzende texthafte Festsetzung eröffnen.

Die Orientierungswerte der Norm DIN 18005 betragen für Gewerbegebiete 65/55 dB(A) tags/nachts. Obwohl die Regel LDEN und LNight nicht direkt mit den Orientierungswerten der DIN 18005 vergleichbar sind, sind Überschreitungen an den der Autobahn A8 zugewandten Fassaden nicht auszuschließen.

Die Orientierungswerte der Norm DIN 18005 betragen für Gewerbegebiete 65/55 dB(A) tags/nachts. Obwohl die Regel LDEN und LNight nicht direkt mit den Orientierungswerten der DIN 18005 vergleichbar sind, sind Überschreitungen an den der Autobahn A8 zugewandten Fassaden nicht vor.

Um eine Gesundheitsgefährdung ausschließen zu können, wurden für Burros und sonstige gewerbliche Gewerbebetriebe Autenthalstrasse, bei denen eine Sicherbindung zur A8 besteht, sowie für die ausnahmsweise Zulassungen für Wohnungen für Personengruppen i.S.d. § 8 Abs. 3 BauNVO, ergänzende texthafte Festsetzung eröffnen.

Auf das Plangebiet wirkt Verkehrslärm ausgewand von der Autobahn A8 ein.

## 7.1 Verkehrslärm

## 7. IMMISSIONSSCHUTZ

Die Zulässigkeit orientiert sich an der Bestandsbebauung auf der gegebenenlegenden Straßenseite (Robert-Bosch-Straße 9), die eine ähnliche Höhe aufweist; so erreicht die Oberkannte Dachhaut dieses Bestandsgebäudes eine Höhe von ca. 528,8 m UNHN und weist damit, gemeinsam ab der Robert-Bosch-Straße, eine Gesamthöhe von ca. 12,8 m auf. Die angestrebte Erhöhung ist unter Beachtung der im Gewerbegebiete bereits bestehende Gebäude ähnlicher Höhe städtebaulich vertretbar und im Sinne des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden (innen- vor Außenentwicklung) zu befürworten.